



GESELLSCHAFT DER FREUNDE
DES BOTANISCHEN GARTENS
MÜNCHEN E. V.

Satzung
der
Gesellschaft der Freunde des
Botanischen Gartens
München e.V.

Aus Vereinfachungsgründen beziehen sich alle maskulinen Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung in gleicher Weise auf Frauen und Männer.

§ 1

Name und Sitz

Der Verein „Gesellschaft der Freunde des Botanischen Gartens München e.V.“ hat seinen Sitz in München und ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2

Zweck und Verwendung der Mittel

(1) Die Gesellschaft der Freunde des Botanischen Gartens München e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck der Gesellschaft ist es, den Botanischen Garten München als kulturelle und wissenschaftliche Einrichtung in seinen vielfältigen Aufgaben zu fördern und zu unterstützen. Sie stellt für diesen satzungsmäßigen Zweck finanzielle Mittel zur Verfügung; die Einzelheiten regelt § 12.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Die Mitglieder erhalten keinerlei Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins, auch nicht bei dessen Auflösung oder Aufhebung. Keine Person darf durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) An Organmitglieder können Tätigkeitsvergütungen gezahlt werden. Über diese Möglichkeit und die Höhe einer angemessenen Vergütung entscheidet der Vorstand.

§ 3

Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Vereins sind

- a) die ordentlichen Mitglieder
- b) die Ehrenmitglieder.

Mitglieder können volljährige natürliche Personen sowie juristische Personen werden. Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich besondere Verdienste um den Botanischen Garten erworben haben.

(2) Die Mitgliedschaft wird erworben:

- a) bei ordentlichen Mitgliedern durch schriftliche Beitrittserklärung und deren Annahme durch den Vorstand.
- b) bei Ehrenmitgliedern durch Beschluss des Kuratoriums und Ernennung durch den Vorsitzenden des Vorstands.

(3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod, Auflösung (bei juristischen Personen) oder Ausschluss. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres (§ 13) erfolgen und ist dem Vorstand bis spätestens 15. November schriftlich anzuzeigen.

Der Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn das Verhalten des Mitglieds das Ansehen des Vereins nachhaltig und dauerhaft beeinträchtigt oder das Mitglied seinen Verpflichtungen zur Beitragszahlung fortgesetzt nicht nachkommt.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder fördern den Zweck des Vereins.

(2) Die Mitglieder haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung.

(3) Die ordentlichen Mitglieder haben einen Beitrag zu entrichten. Er ist bis spätestens 1. April eines jeden Jahres zu bezahlen. Die Höhe des Beitrags wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

(4) Ehrenmitglieder sind von der Zahlung eines Beitrags befreit.

§ 5

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) das Kuratorium.

§ 6

Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Geschäftsführer und dem Schatzmeister.

Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder vertritt einzeln. Im Innenverhältnis verpflichtet sich der stellvertretende Vorsitzende, seine Vertretungsbefugnis nur im Fall der Verhinderung des Vorsitzenden auszuüben.

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre vom Tag der Wahl an gerechnet gewählt. Er bleibt nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Wahl des neuen Vorstands im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, ist das Ersatzmitglied nur für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen gewählt.

(3) Beschlüsse des Vorstands werden mit Mehrheit seiner Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(4) Der Vorstand ist berechtigt, zu den Sitzungen Berater einzuladen; diese nehmen an den Abstimmungen nicht teil.

§ 7

Aufgaben des Vorstands

Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung der Sitzungen der Mitgliederversammlung und des Kuratoriums sowie Aufstellung der Tagesordnungen hierzu

- b) Einberufung des Kuratoriums und der Mitgliederversammlung
- c) Erstellung des Jahresberichts und der Jahresrechnung
- d) Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von ordentlichen Mitgliedern
- e) Entscheidung über die satzungsmäßige Verwendung von Mitteln des Vereins.

Satzungsänderungen, die durch Änderung der steuerlichen Bestimmungen für die Erhaltung der Gemeinnützigkeit notwendig werden, werden durch den Vorstand beschlossen.

§ 8

Aufgaben des Vorsitzenden des Vorstands

(1) Der Vorsitzende des Vorstands führt den Vorsitz in den Organen des Vereins und vollzieht deren Beschlüsse.

(2) Der Vorsitzende des Vorstands erledigt in eigener Zuständigkeit die laufenden Angelegenheiten, die für den Verein keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen. Dies schließt Entscheidungen über die satzungsgemäße Verwendung von Mitteln bis zu einem Betrag von 1000 € ein.

(3) Der Vorsitzende des Vorstands ist befugt, anstelle eines anderen Organs dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen

§ 9

Kuratorium

(1) Mitglieder des Kuratoriums sind:

- a) die Mitglieder des Vorstands
- b) mindestens drei und höchstens sieben weitere Vereinsmitglieder.

Der Direktor des Botanischen Gartens ist als ständiger Gast zu den Sitzungen des Kuratoriums zu laden; er ist nicht Mitglied des Kuratoriums.

Das Kuratorium kann zu seinen Sitzungen nach Bedarf weitere Gäste beratend hinzuziehen.

(2) Die Amtsdauer des Kuratoriums beträgt drei Jahre ab dem Tag der Wahl durch die Mitgliederversammlung. Es bleibt nach Beendigung seiner Amtszeit bis zur Neuwahl des Kuratoriums im Amt. Jedes Mitglied des Kuratoriums ist einzeln zu wählen.

(3) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind.

(4) Beschlüsse des Kuratoriums werden mit Mehrheit der Anwesenden gefasst.

(5) Das Kuratorium berät den Vorstand in wichtigen Angelegenheiten des Vereins. Es entscheidet über

- a) die Ernennung von Ehrenmitgliedern
- b) die Verleihung der Ernst von Siemens-Medaille
- c) die grundsätzlichen Leitlinien bei der Förderung des Botanischen Gartens durch den Verein
- d) sowie über alle Angelegenheiten, die keinem anderen Organ zur Entscheidung übertragen sind.

§ 10

Mitgliederversammlung

(1) Jedes Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, möglichst innerhalb des ersten Quartals. Weitere Mitgliederversammlungen werden nach Bedarf vom Vorstand einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies mindestens 10 % der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Tagesordnungspunkte mit Begründung beantragen.

(2) Die Einberufung hat schriftlich, unter Angabe der Tagesordnung, mit einer Frist von mindestens zwei Wochen zu erfolgen. Anträge der Mitglieder sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden des Vorstands schriftlich einzureichen.

(3) Die Mitgliederversammlung entscheidet mit Mehrheit der Anwesenden. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der Anwesenden.

(4) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für

- a) die Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder
- b) die Bestellung eines Rechnungsprüfers
- c) die Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung
- d) die Entlastung des Vorstands und des Rechnungsprüfers
- e) die Änderung der Satzung
- f) die Festsetzung des Mitgliedsbeitrags
- g) die Wahl des Vorstands
- h) die Wahl der Mitglieder des Kuratoriums.

§ 11

Beurkundung der Beschlüsse der Vereinsorgane

Über die Beschlüsse des Vorstands, des Kuratoriums und der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden des Vorstands und vom Geschäftsführer als Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 12

Verwendung der Mittel

(1) Die Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins verwendet werden, insbesondere

- a) zum Erwerb von Gegenständen für den Botanischen Garten
- b) zur Organisation und Durchführung von Veranstaltungen
- c) zur Herausgabe von Veröffentlichungen
- d) zur Errichtung oder Änderung von Einrichtungen des Botanischen Gartens.

Die Beschlüsse nach Satz 1 erfolgen im Benehmen mit dem Direktor des Botanischen Gartens.

(2) Die vom Verein nach Absatz 1 angeschafften Gegenstände werden Eigentum des Botanischen Gartens.

§ 13

Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 14

Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss einer zu diesem Zweck einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung. Diese ist mindestens vier Wochen vorher unter Ankündigung des Zwecks einzuberufen. Dem Auflösungsbeschluss müssen drei Viertel der anwesenden Mitglieder des Vereins zustimmen.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins als Stiftung an den Botanischen Garten München zur Verwendung im Sinn der Satzung. Träger des Botanischen Gartens München ist der Freistaat Bayern. Dieser hat das Vermögen des Vereins ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung
vom 11. Februar 2011 beschlossen.